

Inhaltliche Zusammenfassung des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 262 der Stadt Varel

In § 1 des Vertrages werden der Vertragsgegenstand und das Vertragsgebiet benannt. § 2 legt die Vertragsbestandteile fest.

§ 3 beschreibt dann das Vorhaben. In diesem Fall soll ein Wohn- und Bürogebäude errichtet werden. Zudem wird ein denkmalgeschütztes Bestandsgebäude überplant. Der Vorhabenträger akzeptiert die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung.

In § 4 des Vertrages verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Neubauvorhabens (Hochbau und Freianlagen) und Einreichung eines Bauantrages binnen 12 Monaten nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung.

§ 5 legt fest, dass die dem Vertrag beigefügte Beschreibung der Hochbauten verbindlicher Bestandteil des Vertrages sind. Abweichungen müssen mit der Stadt Varel abgestimmt werden.

In § 6 wird festgelegt, dass der Vorhabenträger die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen auf eigene Kosten durchzuführen hat. Zudem nimmt er den Schutzstatus zweier Bäume ausdrücklich zur Kenntnis. Bei einer Pflichtverletzung wird eine Vertragsstrafe vereinbart.

§ 7 definiert die Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers. Nachfolgend wird in § 8 geregelt, wie ein möglicher Wechsel des Vorhabenträgers durchzuführen ist. In § 9 stimmen die Eigentümer der Grundstücke den Inhalten des Bebauungsplanes zu. In § 10 wird der Haftungsausschluss der Stadt Varel für Schäden bei einer Unwirksamkeit des Bebauungsplanes geregelt.

Vertragsänderungen bedürfen nach § 11 der Schriftform und es wird vereinbart, dass evtl. unwirksame Vertragsklauseln durch inhaltlich entsprechende ersetzt werden.

Abschließend wird in § 12 festgelegt, dass der Vertrag mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder bei Erteilung einer Baugenehmigung wirksam wird.